



GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: gemeinde@bruck.tirol.gv.at

www.bruck-am-ziller.at

UID-Nr. ATU 58480968

02. SEPTEMBER 2021

NIEDERSCHRIFT

der Gemeinderatssitzung vom 02. September 2021

BEGINN: 20:00 Uhr

ANWESEND: Bgm. Wurm Alois, Bgm.-Stv. Fankhauser Roland, GV Gramshammer Walter, GV Kandler Markus, GR Ing. Ladner Stephan, GR Thaler Johannes, GR Widner Roman BEd, GR Ing. Müller Markus MSc., GR Dengg Veronika, GR Widner Alois, Ersatz-GR Ing. Enthofer Markus
Wasserer Lucas – Schriftführer

ENTSCULDIGT: GR Brandacher Johann

TAGESORDNUNG:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung
- 3) Genehmigung der Niederschriften vom 20. Mai 2021
- 4) Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten
- 5) Bericht des Prüfungsausschusses
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Gesamtbereich der Gp. 417/2, EZ 73, KG 87015 Bruck am Ziller
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zum Betrieb der Tierkadaver-sammelstelle am Wertstoffsammelzentrum Fügen
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung der Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplatzverordnung)
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Einhebung der Elternbeiträge für den Schüler- und Kindergartenkindertransport für das Schuljahr 2021/2022
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Photovoltaikanlagen-förderung
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung einer Solaranlagenförderung
- 12) Beratung und Beschlussfassung über Subventionsansuchen
- 13) Berichte des Bürgermeisters
- 14) Anträge, Anfragen, Allfälliges

ZU TOP. 1. ERÖFFNUNG, BEGRÜSSUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte.

Es wird die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates festgestellt.

TOP. 2. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Tagesordnung zu genehmigen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegende Tagesordnung.

ZU TOP. 3. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFTEN VOM 20. MAI 2021

Da die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2021 rechtzeitig an die Gemeinderäte übermittelt wurde, kann auf eine Verlesung verzichtet werden.

Anschließend wird die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2021 vom Bürgermeister verlesen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegenden Niederschriften über den öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2021. Sie werden von den Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.

ZU TOP. 4. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER PERSONALANGELEGENHEITEN

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit die Öffentlichkeit von diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.

ZU TOP. 5. BERICHT DES ÜBERPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GR Thaler Johannes berichtet über die am 23. August 2021 durchgeführte Kassaprüfung.

Es wurde eine Kassenbestandsaufnahme sowie eine Überprüfung der Haushaltsüberwachungsliste durchgeführt.

GR Thaler Johannes verliest die einzelnen Posten der Kassenbestandsaufnahme und berichtet, dass wiederum festgestellt wurde, dass sich die Buchhaltung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befindet. Die Kassenbestandsaufnahme und die Ermittlung des Kassensollbestandes stimmen genau überein. Fragen zur Haushaltsüberwachungsliste konnten von der Finanzverwalterin beantwortet werden.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Überprüfungsausschuss für seine Tätigkeit.

ZU TOP. 6. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES IM GESAMTBEREICH DER GP. 417/2, EZ 73, KG 87015 BRUCK AM ZILLER

Der Bürgermeister berichtet, dass ja über diese Umwidmung bereits bei der letzten Gemeinderatssitzung vom 20. Mai 2021 beraten wurde.

Nach ausführlicher Diskussion waren sich die Gemeinderäte einig, dass im Zuge der Umwidmung ein Vorkaufsrecht für die Gemeinde – befristet – ohne Obergrenze – wie schon teilweise bei bisherigen Umwidmungen praktiziert - eingetragen werden soll.

Sämtliche Kosten dieser Vertragserrichtung und Eintragungen sind vom Widmungswerber zu tragen.

Der Bürgermeister hat sich nun bezüglich der Möglichkeit über die Eintragung des Vorkaufsrechtes bei einem Notar und beim Bausachverständigen wie folgt erkundigt: Die Eintragung eines Vorkaufsrechtes zu Gunsten der Gemeinde ist prinzipiell möglich. Allerdings wird auf einer bebauten Grundparzelle von der Möglichkeit der Eintragung eines Vorkaufsrechtes in aller Regel abgesehen. Dies aufgrund der Tatsache, dass man bestehende Gebäude im Freiland um 25% der Baumasse erweitern kann und die Abstandsbestimmungen zum restlichen Freiland sogar geringer sind als bei einer Wohngebietswidmung. Somit wird die Mehrheit der Widmungswerber von einer Umwidmung absehen, sollten zusätzliche Kosten und Belastungen durch ein Vorkaufsrecht hinzukommen.

Dazu merkt GR Dengg Veronika an, dass es hier um eine Gleichbehandlung gegenüber vorigen Umwidmungen geht, bei denen ein Vorkaufsrecht eingetragen wurde.

Es folgt eine sehr ausführliche Diskussion unter den Gemeinderäten über die generelle Vorgehensweise bei der Eintragung eines Vorkaufsrechtes zu Gunsten der Gemeinde.

Am Ende dieser Diskussion bringt der Bürgermeister folgenden Antrag zur Abstimmung:

Bei zukünftigen Umwidmungen von Freiland in Wohngebiet von unbebauten Grundparzellen wird ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde eingetragen. Die genaue Ausgestaltung soll jeweils seitens des Gemeinderates festgelegt werden. Sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung und Eintragung sind vom Widmungswerber zu tragen.

Bei zukünftigen Umwidmungen von Freiland in Wohngebiet von bebauten Grundparzellen wird kein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde eingetragen.

Die Abstimmung über diesen Antrag bringt folgendes Ergebnis:

- dafür: 10 Stimmen
- dagegen: 1 Stimme (GR Dengg Veronika)

Somit beschließt der Gemeinderat mehrheitlich bei zukünftigen Umwidmungen von Freiland in Wohngebiet von unbebauten Grundparzellen dem Widmungsantrag nur zuzustimmen, wenn ein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde für die betreffende Grundparzelle eingetragen wird. Die genaue Ausgestaltung soll jeweils seitens des Gemeinderates festgelegt werden. Sämtliche Kosten für die Vertragserrichtung und Eintragung sind vom Widmungswerber zu tragen.

Bei zukünftigen Umwidmungen von Freiland in Wohngebiet von bebauten Grundparzellen wird kein Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde eingetragen.

Der Bürgermeister stellt somit auch den Antrag, über den ggst. Umwidmungsantrag abzustimmen.

Diese Abstimmung bringt folgendes Ergebnis:

- dafür: 10 Stimmen
- dagegen: 1 Stimme (GR Dengg Veronika)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller mehrheitlich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 20.5.2021, mit der Planungsnummer: 904-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruck am Ziller im Bereich 417/2 KG 87015 Bruck am Ziller zur Gänze durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruck am Ziller vor:

Umwidmung

Grundstück 417/2 KG 87015 Bruck am Ziller

**rund 506 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)**

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ZU TOP. 7. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE VEREINBARUNG ZUM BETRIEB DER TIERKADAVER-SAMMELSTELLE AM WERTSTOFFSAMMELZENTRUM FÜGEN

Der Bürgermeister berichtet, dass in Fügen ein neues Wertstoffsammelzentrum errichtet wird. Geplant ist, dieses mit voraussichtlich 01. Dezember 2021 zu eröffnen.

Bekanntlich wird im Wertstoffsammelzentrum auch die Tierkadaversammelstelle der Region 54 (Gemeinden von Strass bis Stumm) betrieben.

Da das neue Wertstoffsammelzentrum von der Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH (ATM) – und nicht wie bisher von der Gemeinde Fügen – betrieben wird, muss eine neue Vereinbarung zwischen den Gemeinden abgeschlossen werden.

Die Eckpunkte der Vereinbarung bezüglich Kosten werden vom Bürgermeister wie folgt erläutert:

- Betreuungskosten: Monatspauschale von € 1.777,-- netto
- Betriebsausgaben: Jahrespauschale von € 2.500,-- netto
- Reparaturen u. Neuanschaffungen: laut tatsächlichen Kosten
- Grundstücksnutzung: Mietbetrag an Gemeinde Fügen: monatlich € 155,50 netto
- Alle Pauschalen sind indexgesichert.
- Die Aufteilung der Kosten unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt nach Einwohner für das jeweilige Finanzjahr.

Der Bürgermeister bittet Bgm.-Stv. Fankhauser Roland um einen kurzen Bericht, da dieser an einer Besprechung mit den beteiligten Gemeinden zu diesem Thema am 20. August 2021 teilgenommen hat.

Der Bgm.-Stv. berichtet kurz über diese Besprechung und bestätigt die vom Bürgermeister vorgetragene Eckpunkte der Vereinbarung. Zusätzlich erwähnt er noch, dass nach der derzeitigen Einwohnerzahl der Anteil der Gemeinde Bruck an den Kosten 6,27% beträgt. Auch für die Errichtungskosten der Tierkadaversammelstelle – diese werden ca. € 305.000,-- netto betragen – muss sich unsere Gemeinde mit diesem Anteil beteiligen. Für diese Errichtungskosten wurden durch die Gemeinde Fügen gesammelt für die Verbandsgemeinden Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds beantragt. Weiters wird angestrebt, eventuelle Rückvergütungen für landwirtschaftliche Betriebe durch die beteiligten Gemeinden zu vereinheitlichen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Vereinbarung zum Betrieb der Tierkadaversammelstelle am Wertstoffsammelzentrum Fügen zu genehmigen.

ZU TOP. 8. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE NEUERLASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG VON ABSTELLMÖGLICHKEITEN (GARAGEN- UND STELLPLATZVERORDNUNG)

Der Bürgermeister berichtet, dass die in der Gemeinderatssitzung vom 04. Juni 2020 beschlossene Neufassung der Garagen- und Stellplatzverordnung erst mit 12. August 2021 von der Abteilung Bau- und Raumordnung des Landes Tirol geprüft wurde.

Bei dieser Prüfung sind noch kleinere Korrekturen angeregt worden und diese wurden nun in die Verordnung eingearbeitet. Es wäre daher diese überarbeitete Neufassung wieder zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bruck am Ziller vom 02. September 2021 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen- und Stellplatzverordnung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller hat in seiner Sitzung vom 02. September 2021 aufgrund des § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl Nr. 28/2018, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 114/2021, folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten (Garagen und Stellplätze) beschlossen:

§ 1

Ausweisung von Abstellmöglichkeiten

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.

(2) Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei

der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs. 1 und Abs. 2 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind.

(4) Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

§ 2

Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen

(1) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Bruck am Ziller wird die Mindestanzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze (Abstellmöglichkeiten) oder Garagen nach § 1 für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

1.1 WOHNGBÄUDE BZW. WOHNHEINHEITEN				
Bruck am Ziller - Ortsteil Imming:				
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
übriges Siedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Bruck am Ziller – ohne Ortsteil Imming:				
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m² Wohnnutzfläche
Hauptsiedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
übriges Siedlungsgebiet	1,4	2,1	2,4	2,5
Der ermittelte Wert ist nach mathematischen Regeln zu runden.				
1.2 WOHNANLAGEN GEM. § 2 ABS. 5 TIROLER BAUORDNUNG 2018				
Bei Wohnanlagen gemäß § 2 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2018 (Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen) wird die Mindestanzahl der Stellplätze gem. Abs. 1.1 berechnet und beträgt von dieser Anzahl 85 %.				
Dieser Wert ist auf ganze Zahlen abzurunden.				

Art der baulichen Anlage	Mindestanzahl der Stellplätze
2. SPORTANLAGEN	
2.1 je 10 Besucher	1 Stellplatz

3. GASTSTÄTTEN UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE	
<u>3.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurantteil</u> je 2,5 Gästebetten	1 Stellplatz
<u>3.2 Hotels und Pensionen mit Restaurantteil</u> je 2,5 Gästebetten zusätzliche Sitzplätze im Restaurant: für je 7 Sitzplätze	1 Stellplatz
	1 Stellplatz
<u>3.3 Restaurants, Cafes, Tanzlokale, Ausflugs-gaststätten</u> je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume	1 Stellplatz
<u>3.4 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser</u> je 2,5 Personalbetten	1 Stellplatz
4. VERKAUFSSTÄTTEN	
<u>4.1 Läden, Geschäftshäuser, Handelsbetriebe</u> je angefangenen 15 m ² Kundenfläche	1 Stellplatz
5. GEWERBLICHE ANLAGEN	
<u>5.1 Industrie- und Gewerbebetriebe:</u> je angefangenen 50 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze
<u>5.2 Dienstleistungsbetriebe (Friseure, Kosmetiker u.dgl.)</u> je Kunden- bzw. Behandlungsplatz	1 Stellplatz mindestens jedoch 2 Stellplätze
6. ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUME	
<u>6.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen, u.dgl.</u> je angefangenen 15 m ² Nutzfläche	1 Stellplatz

(2) Als Wohnnutzfläche nach Abs. 1.1 gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.

Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:

- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkonen, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

(3) Die Mindestanzahl der Abstellmöglichkeiten für Ferienwohnungen und Freizeitwohnsitze ist gemäß Abs. 1.1 zu berechnen.

§ 3 **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb der Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur die vorderen Stellplätze angerechnet, es sei denn, dass zu allen Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann, oder dass wegen des vorgesehenen eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benutzung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.

(2) Stellplätze und Garagen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften in der geltenden Fassung entsprechen.
Weiters wird auf die Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen verwiesen.

(3) Wird eine bestehende bauliche Anlage durch einen Zu-, Um- oder Anbau geändert oder eine Änderung des Verwendungszweckes vorgenommen, sind unter Anwendung des § 2 für den dadurch entstehenden zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

(4) Nicht erwähnte bauliche Anlagen sind von dieser Verordnung nicht ausgenommen und es wird die Mindestanzahl der jeweils erforderlichen Abstellmöglichkeiten von der Baubehörde gesondert festgelegt.

§ 4 **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bruck am Ziller vom 29. September 2016 außer Kraft.

ZU TOP. 9. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE EINHEBUNG DER ELTERNBEITRÄGE FÜR DEN SCHÜLER- UND KINDERGARTENKINDERTRANSPORT FÜR DAS SCHULJAHR 2021/2022

Der Bürgermeister berichtet, dass den Schüler- und Kindergartenkindertransport Imming, Bruckerberg und Schlitters (für die Schüler der höheren Schulstufen) im Schuljahr 2021/2022 wieder das Taxiunternehmen Tribus, 6263 Fügen durchführt.

Die Gesamtbruttokosten für diese Transporte im Schuljahr 2021/2022 stellen sich voraussichtlich wie folgt dar (geschätzt anhand der Vorjahresdaten):

Summe Kosten Taxi Tribus	ca. € 23.000,--
abzgl. Förderung Landesfinanzdirektion	ca. € 10.000,--
abzgl. Summe Elternbeiträge	ca. € 3.000,--
<u>abzgl. Förderung (nur für Volksschüler) - Land Tirol</u>	<u>ca. € 4.000,--</u>
<u>Summe Gemeindeanteil</u>	<u>ca. € 6.000,--</u>

Der Tagespreis von Taxi Tribus ist in etwa gleich wie im letzten Schuljahr.

Der Bürgermeister berichtet über die bisherigen Elternbeiträge für den Schüler- und Kindergartenkindertransport aus Imming wie folgt:

Hin- und Retourfahrt	€ 20,-- pro Monat	€ 200,-- pro Schuljahr
einfache Fahrt	€ 10,-- pro Monat	€ 100,-- pro Schuljahr

Bezüglich der Tarife für die Beförderung vom Bruckerberg wurde bei der Gemeinderatssitzung vom 01. Oktober 2020 bereits festgelegt, dass diese mit dem Schuljahr 2021/2022 den Tarifen aus Imming angeglichen werden sollen.

Bezüglich der Schüler, welche nach Schlitters zum Bahnhof oder Bushaltestelle gebracht werden – das sind die Schüler der höheren Schulstufen – berichtet der Bürgermeister, dass hier bisher kein Elternbeitrag eingehoben wurde, da keine Extrafahrt dafür nötig war. Im letzten Schuljahr war allerdings aufgrund der Anzahl der zu befördernden Kinder bereits eine Sonderfahrt nötig und dies wird höchstwahrscheinlich auch in diesem Schuljahr der Fall sein. Für diese Schulkinder wird nur eine Sammelfahrt am Morgen von Bruck am Ziller nach Schlitters angeboten. Im Sinne der Gleichbehandlung würde der Bürgermeister vorschlagen, auch für diese Kinder ab diesem Schuljahr die Elternbeiträge analog den Tarifen aus Imming einzuheben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Elternbeiträge für den Schüler- und Kindergartenkindertransport Imming, Bruckerberg und Schlitters (nur einfache Fahrt) für das Schuljahr 2021/2022 für die Hin- und Retourfahrt mit € 20,-- pro Monat und für die einfache Fahrt mit € 10,-- pro Monat festzulegen.

Die Vorschreibung erfolgt im Zuge der vierteljährlichen Vorschreibung der Gemeindeabgaben.

ZU TOP. 10. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER PHOTOVOLTAIKANLAGENFÖRDERUNG

Der Bürgermeister berichtet über das vorliegende Ansuchen bezüglich Gewährung einer Photovoltaikanlagenförderung wie folgt:

- Förderungswerber: Hollaus Christoph, Imming 24/3, 6260 Bruck am Ziller
Objekt: Imming 24, 6260 Bruck am Ziller auf der Gp. 873/2
Anlagenleistung: 4,5 kWp
Förderungsbetrag: € 360,00

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Gewährung einer einmaligen Photovoltaikanlagenförderung für Herrn Hollaus Christoph, Imming 24/3, in der Höhe von € 360,00.

ZU TOP. 11. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG EINER SOLARANLAGENFÖRDERUNG

Der Bürgermeister berichtet über das vorliegende Ansuchen bezüglich Gewährung einer Solaranlagenförderung wie folgt:

- Förderungswerber: Brandacher Christian, Bruckerberg 16 a, 6260 Bruck am Ziller
Objekt: Bruckerberg 16, 6260 Bruck am Ziller auf der Bp. .73
Kollektorfläche: 14,46 m²
Förderungsbetrag: € 433,80

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Gewährung einer einmaligen Solaranlagenförderung für Herrn Brandacher Christian, Bruckerberg 16 a, in der Höhe von € 433,80.

ZU TOP. 12. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER SUBVENTIONSANSUCHEN

Der Bürgermeister berichtet über das vorliegende Subventionsansuchen der **Zillertaler Heilkräuterfreunde Schlitters.**

Darin wird für Pflege- und Erhaltungskosten um eine Subvention in der Höhe von € 200,-- gebeten. Auch im Vorjahr wurde eine Subvention in der Höhe von € 200,-- gewährt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gewährung einer einmaligen Subvention für das Jahr 2021 für die Zillertaler Heilkräuterfreunde Schlitters in der Höhe von € 200,--.

ZU TOP. 13. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Der Bürgermeister berichtet über zuletzt durchgeführte **Bauverhandlungen** wie folgt:

- Bauwerberin: Pühringer Doris, Neuhausweg 18, 6273 Ried im Zillertal
Bauvorhaben: Änderung der Innenaufteilung in zwei selbstständige Wohneinheiten und einer Büroeinheit im bestehenden Gebäude auf der Bp. .122
- Bauwerber: Wurm Andreas, Dorf 51 b, 6260 Bruck am Ziller
Bauvorhaben: Nutzungsänderung des Kellers und Anbau an das bestehende Gebäude auf der Gp. 340/4
- Bauwerber: Nill Manfred, Andrea und Barbara, Imming 11/1, 6260 Bruck am Ziller
Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses auf der neugebildeten Gp. 1326/3
- Bauwerber: Wohnbau Schultz GesmbH & Co.KG, Kapfingerstraße 1, 6271 Uderns
Bauvorhaben: Errichtung einer Wohnanlage „Bruck 2“ mit 12 Wohneinheiten mit Tiefgarage und überdachten KFZ-Stellplätzen sowie Abbruch des Bestandsgebäudes auf der Gp. 259/5
- Bauwerber: Kircher Peter, Dorf 43 a/1, 6260 Bruck am Ziller
Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses auf der Gp. 288/1
- Bauwerberin: Bernard Petra, Dorf 20 e, 6260 Bruck am Ziller
Bauvorhaben: Errichtung eines Pools im Gartenbereich auf der Gp. 263/8

Der Bürgermeister berichtet, dass im Herbst noch geplant ist, die **Quellableitung zum Hochbehälter** neu zu verlegen. Bezüglich der genauen Trassierung muss er noch letzte Gespräche mit den Grundeigentümern führen. Die neue Trassenführung wurde vom Bürgermeister und vom Wasserleitungsplaner der Gemeinde festgelegt und diese wird vom Bürgermeister genau erklärt. Es ist auch geplant, eine zweite Leitung zur Ableitung des Überwassers von der Weithagquelle mit zu verlegen. Der alte Hochbehälter – welcher als Löschwasserbehälter dient – wird dann über den neuen Hochbehälter befüllt.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass ihm eine Anfrage bezüglich der **Errichtung eines Gewerbegebietes** im Bereich des Imminger Gießens bis zum Ziller auf der Gp. 1294 vorliegt. Auch hat diesbezüglich bereits ein Projektentwickler beim Bürgermeister vorgesprochen. Daraufhin hat sich der Bürgermeister bei der Raumordnungsabteilung des Landes bezüglich der prinzipiellen Möglichkeit einer Widmung dahingehend erkundigt und diese hält dies für machbar. Der Bürgermeister hat dem Projektentwickler die Vorgabe gemacht, dass sich auf den Gewerbeflächen möglichst lokale Betriebe ansiedeln müssen. Wenn ein solcher Betrieb

dann konkretes Interesse an einer Ansiedelung hat, würde dann seitens der Gemeinde immer nur die für diesen Betrieb relevante Fläche umgewidmet. Es ist also nicht geplant, die gesamte Grundparzelle auf einmal zu widmen – somit behält sich die Gemeinde die Möglichkeit offen, zu entscheiden, welcher Betrieb sich hier ansiedelt. Der Projektentwickler wird nun ein konkretes Projekt ausarbeiten und dieses soll dann dem Gemeinderat präsentiert werden.

Es folgt eine ausführliche Diskussion unter den Gemeinderäten. Dabei wird auch die Bebaubarkeit der ggst. Grundparzelle in Bezug auf Hochwasserschutz angesprochen und auch generell über die Notwendigkeit der Errichtung von Gewerbegebieten in unserem Dorf diskutiert.

Als nächster Schritt soll das konkrete Projekt dem Gemeinderat präsentiert werden und dann weitere Beratungen darüber erfolgen.

ZU TOP. 14. ANTRÄGE, ANFRAGEN, ALLFÄLLIGES

GR Thaler Johannes berichtet, dass der neu errichtete **Spazierweg in Imming** bereits bei normalem Regen teilweise überflutet wird und zeigt dazu auch ein Foto.

Der Bürgermeister vermutet, dass das Oberflächenwasser in diesem Bereich aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht versickern kann. Er wird sich erkundigen, wie dieses Problem gelöst werden kann.

GR Thaler Johannes erkundigt sich, wie die **Entleerung von mobilen Schwimmbecken** geregelt ist. Er hat beobachtet, dass dies teilweise auch auf die Gemeindestraße erfolgt. Er hat dazu recherchiert und in Erfahrung gebracht, dass die Entleerung auch unter gewissen Voraussetzungen in die Kanalisation erfolgen kann.

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass dies bekannt ist und berichtet über die Vorgehensweise der Gemeinde bei bewilligungs- und anzeigepflichtigen Schwimmbecken. Es gibt die Möglichkeit der Entleerung in den Schmutz- oder Oberflächenwasserkanal. Die entsprechenden Vorgaben werden im Baubescheid angeführt und jeder Bauwerber erhält ein Informationsblatt dazu vom österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband sowie vom Abwasserverband AIZ.

Da mobile, offene Schwimmbecken mit einem Füllungsvermögen von max. 10.000 Litern keiner Baubewilligung oder Bauanzeige bedürfen, können hier keine Vorgaben gemacht werden. Es soll dieses Thema aber in der Gemeindezeitung behandelt werden.

GR Thaler Johannes berichtet weiters, dass der **Verkehr durch unser Ortsgebiet** auch im Sommer ein Problem geworden ist. Er erkundigt sich daher beim Bürgermeister, ob Verkehrsbeschränkungen, wie sie an den Samstagen im Winter bereits praktiziert werden, auch im Sommer möglich sind.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies nicht so einfach umgesetzt werden kann.

Es folgt eine ausführliche Diskussion unter den Gemeinderäten zu diesem Thema.

Der Bürgermeister wird dieses Thema bei der nächsten Planungsverbandssitzung ansprechen, da dies überörtlich gelöst werden muss und sicher auch andere Gemeinden damit konfrontiert sind.

In diesem Zusammenhang berichtet der Bürgermeister, dass bei ihm ein Antrag von betroffenen Anrainern über die Verordnung einer **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** im Bereich von Haus Imming 11 bis Imming 9 d eingebracht wurde.

GR Widner Alois erkundigt sich nach dem Stand bezüglich der **Mesnerwohnung im alten Feuerwehrhaus**.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass er weitere Gespräche mit dem Pfarrer geführt hat und berichtet darüber. Nach Abschluss dieser Gespräche wird der Bürgermeister den Gemeinderat entsprechend informieren.

GR Ing. Müller Markus, MSc. berichtet, dass es bei der **Überdachung neben dem Schulhaus** auf einer Seite einen Windschutz brauchen würde. Dies wäre eine wesentliche Verbesserung für die Gäste der Platzkonzerte, die bei Schlechtwetter unter dieser Überdachung sitzen.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass darüber schon öfters gesprochen wurde. Es wurden Horizontalrollos angedacht – er wäre hier bereit, dieses Problem zu lösen.

GR Ing. Müller Markus, MSc. wird sich dies zusammen mit dem Amtsleiter anschauen und Vorschläge ausarbeiten.

Da sich niemand mehr zu Wort meldet, wird die Gemeinderatssitzung um 22:05 Uhr beendet.

FERTIGUNGEN:

Der Schriftführer:

Wasserer Lucas

Der Bürgermeister:

Alois Wurm

Gemeinderäte: